Gemeinde Hoppegarten

Beschlussvorlage DS 407/2019/14-19
Status: öffentlich
Datum: 22.03.2019

Fachbereich: Fachbereich II - Haushaltswirtschaft
Bearbeiter: Frau Albe
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Entbehrlichkeit und Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Hönow, Flur 1, Flurstück 143

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	18.03.2019	Entscheidung	Ö
Haushalts- und Finanzausschuss	11.04.2019	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	29.04.2019	Kenntnisnahme	Ö
Gemeindevertretung	06.05.2019	Entscheidung	Ö
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Wirtschaft	08.08.2019	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	19.08.2019	Kenntnisnahme	Ö
Gemeindevertretung	26.08.2019	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt gemäß § 79 Abs. 1 BbgKVerf fest, dass das Grundstück in der Gemarkung Hönow, Flur 1, Flurstück 143 (1.167 m²) für die Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht notwendig ist.
Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Verkauf des Grundstückes an die Antragsteller. Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung, einschließlich der Kosten des Verkehrswertgutachtens tragen die Käufer.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vertragsverhandlungen zu führen und den Kaufvertrag abzuschließen.
Die Gemeindevertretung erteilt eine Belastungsvollmacht zur Bestellung von Grundpfandrechten vor Eigentumsumschreibung maximal in Höhe des Kaufpreises.

Sachverhalt:

Das Grundstück in der Gemarkung Hönow, Flur 1, Flurstück 143 (1.167 m²) befindet sich im Eigentum der Gemeinde Hoppegarten.

Es ist mit einem Zweifamilienwohnhaus und Schuppen bebaut.
Derzeit ist nur die Wohnung im Obergeschoss an eine sehr betagte Dame vermietet.

Nachdem die Mieter der Wohnung im EG altersbedingt im Dezember 2017 auszogen, wurde diese aufgrund der Überlegungen, einzelne unrentable Grundstücke zur Sicherung der Liquidität der Gemeinde zu veräußern, wegen der Kosten der nötigen Sanierung nicht wieder vermietet.
(siehe IV zur GV vom 22.11.2018 TOP 8.1.)

Es liegt ein Antrag auf Kauf des Grundstückes nebst darauf befindlichen Gebäuden vor.

Die Antragsteller möchten zukünftig in der Nähe ihrer Eltern/Schwiegereltern wohnen.
Sie sind bereit, der derzeitigen Mieterin ein Wohnrecht einzuräumen.

Der Kaufpreis ist auf der Grundlage eines Verkehrswertgutachtens zu ermitteln.

Da möglicherweise bei einer öffentlichen Ausschreibung des Grundstückes ein höherer Kaufpreis zu erzielen wäre, als bei einem Direktverkauf an die Antragsteller, sollte sich der Kaufpreis aus dem ermittelten Verkehrswert plus 25 % ergeben.
Bei dieser Verfahrensweise bedarf der Kaufvertrag der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.
Die Kosten der Erstellung des Verkehrswertgutachtens sind durch die Käufer zu tragen, ebenso die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen:	Kaufpreis
Aufwendungen/Auszahlungen:	keine
Auf der Kostenstelle:	1110304

Anlagen:

Flurkartenauszug + Luftbild

Karsten Knobbe
Bürgermeister